

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

06/2000 Mitteilungen 31.03.2000 Amtsblatt der BTU Cottbus

## INHALT

Seite

2

 Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 03.12.1998

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik

Druck: BTU Cottbus

Auflage: 300

# HABILITATIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU, ELEKTROTECHNIK UND WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS

## VOM 03, 12, 1998

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24.06.1991 (GVBl. I S. 156), geändert durch Gesetz vom 22.05.1996 (GVBl. I S. 173), die nachfolgende Habilitationsordnung erlassen.<sup>1</sup>

§ 1	Habilitationsrecht	3	§ 11	Zuerkennung der Lehrbefähigung	7
§ 2	Zweck der Habilitation	3	§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung	7
§ 3	Zulassungsbedingungen und		§ 13	Rücknahme des Habilitationsantrages	8
	Habilitationsleistungen	3	§ 14	Abbruch des Habilitationsverfahrens	8
§ 4	Habilitationsantrag	3	§ 15	Widerspruch	8
§ 5	Information der Habilitanden	4	§ 16	Verleihung der Lehrbefugnis	8
§ 6	Zuständigkeiten und Beginn		§ 17	Erlöschen oder Rücknahme der	
	des Habilitationsverfahrens	4		Lehrbefähigung	9
§ 7	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5	§ 18	Inkrafttreten	9
§ 8	Feststellung der Leistungen				
	in der Lehre, Lehrprobe	5			
§ 9	Einholung und Behandlung von Gutachten				
§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium					
		6			
Anha	ng 1 Muster der Habilitationsurkunde für l	DrIn	g. habil	Dr. rer. oec. habil., Dr. rer. pol. habil.	10
Anhang 2 Muster der Habilitationsurkunde für I			•	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	11
				ndi für DrIng. habil., Dr. rer. oec. habil.,	
	Dr. rer. pol. habil., Dr. phil. habil.		- 8	<i>y</i> ,	12
	1 / 1				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 25.03.1999. Diese Habilitationsordnung ist angepasst an das neue BbgHG vom 20.05.1999.

### § 1 Habilitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus verleiht folgende akademische Grade:
- Doktor der Ingenieurwissenschaften habilitatus (Dr.-Ing. habil.)
- Doktor der Wirtschaftswissenschaften habilitatus
  - (Dr. rer. oec. habil.)
- Doktor der Sozialwissenschaften habilitatus (Dr. rer. pol. habil.)
- Doktor der Philosophie habilitatus (Dr. phil. habil.)
- (2) Der Grad Dr. phil. habil. wird nur in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, vergeben.

### § 2 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient zum Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig an Universitäten zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Habilitiert ist, wem auf Grund eines Habilitationsverfahrens an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt wurde. Durch die Habilitation erlangt die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors.

# § 3 Zulassungsbedingungen und Habilitationsleistungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber müssen eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Universität oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule nachweisen und zur Führung des entsprechenden Grades in Deutschland berechtigt sein. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Doktorgrades, so ist eine behördliche Stellungnahme einzuholen.

- (2) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen werden nachgewiesen durch
- eine didaktisch gut aufbereitete innovative Monographie (Habilitationsschrift) oder publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige
  Leistungen darstellen. Neben der Habilitationsschrift können weitere publizierte und publikationsreife Forschungsergebnisse, die nicht Teil
  der Habilitationsschrift sind, auf Antrag des
  Habilitanden zur Beurteilung herangezogen
  werden.
- 2. Lehrtätigkeit (gemäß § 4 Abs. 4 und eine Lehrprobe im Habilitationsfach oder -fachgebiet,
- 3. einen Vortrag (gemäß § 10) aus dem Habilitationsfach oder -fachgebiet mit wissenschaftlicher Aussprache.

#### § 4 Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Im Habilitationsantrag ist das Fach oder Fachgebiet zu benennen, für das die Habilitation beantragt wird. Das Fach oder Fachgebiet muss in der Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein.
- (3) Im Habilitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät benannt werden.
- (4) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:
- 1. Angaben zur Person,
- ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
- Unterlagen (beglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluss und die Promotion,
- die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 3Abs.
   Nr. 1 in sechsfacher Ausfertigung in der Regel in deutscher Sprache,
- eine schriftliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift bzw. die statt dessen oder zusätzlich eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,

- 6. eine Erklärung, ob und von wem die Erarbeitung der Habilitationsschrift wissenschaftlich begleitet wurde,
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit sie nicht unter Nr. 4 bereits vorgelegt wurden,
- 8. Unterlagen über eine Lehrtätigkeit vor Antragstellung von mindestens vier Semestern Dauer im Umfang von mindestens jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (z.B. Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer Universität, oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,
- eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 8 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
- 10. eine schriftliche Erklärung, dass die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
- 11. eine schriftliche Erklärung, ob bereits an anderer Stelle ein Habilitationsantrag gestellt wurde; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen und den Stand bzw. den Ausgang dieses Habilitationsverfahrens.
- (5) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder anderen Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

## § 5 Information des Habilitanden

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen

# § 6 Zuständigkeiten und Beginn des Habilitationsverfahrens

- (1) Wird das Fach oder Fachgebiet, für das der Habilitationsantrag gestellt wird, von mindestens einer Professorin oder einem Professor gemäß § 37 BbgHG vertreten, so ist die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vorbehaltlich Abs. 4 zuständig für das Habilitationsverfahren. Die Dekanin oder der Dekan prüft die Zuständigkeit und stellt sie fest.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan prüft den Habilitationsantrag auf formale Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.
- (3) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist und die Dekanin oder der Dekan die Zuständigkeit festgestellt hat, verständigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums die Präsidentin oder den Präsidenten sowie alle anderen Fakultäten der BTU Cottbus von dem Habilitationsantrag.
- (4) Erklärt innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß Abs. 3 eine andere Fakultät, in der mindestens eine Professorin oder ein Professor gemäß §37 BbgHG das im Habilitationsantrag genannte Fach oder Fachgebiet vertritt, ebenfalls ihre Zuständigkeit oder hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine weitere Fakultät benannt, so haben die Dekaninnen oder die Dekane der beteiligten Fakultäten innerhalb von vier Wochen einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten, über den die beteiligten Fakultäten auf der jeweils nächsten Fakultätsratssitzung zu entscheiden haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Im Einigungsentscheid muss entweder die Zuständigkeit einer Fakultät oder die Einsetzung eines

gemeinsamen Habilitationsausschusses gemäß § 7 Abs. 2 unter Federführung einer Fakultät festgelegt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des gemeinsamen Habilitationsausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der federführenden Fakultät.

- (5) Ist die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen nicht zuständig oder federführend übergibt die Dekanin oder der Dekan den Antrag an die zuständige oder federführende Fakultät zur weiteren Bearbeitung.
- (6) Für alle aufgeführten Entscheidungen der Fakultät zu Habilitationsentscheidungen ist ein erweiterter Fakultätsrat, bestehend aus dem Fakultätsrat und allen anwesenden hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten der Fakultät, zuständig. Zu den entsprechenden Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates sind die genannten Mitglieder einzuladen. Entscheidungen zu Habilitationsangelegenheiten werden im erweiterten Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit getroffen. Der erweiterte Fakultätsrat kann bestimmte Entscheidungen dem Habilitationsausschuss übertragen.

## § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Ist die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen alleine zuständig oder federführend gemäß § 6 Abs. 4 eröffnet der Fakultätsrat bei seiner nächsten Sitzung das Verfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages unter Angabe der Ablehnungsgründe. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Eröffnung oder Ablehnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt zugleich den Habilitationsausschuss. Dieser setzt sich in der Regel zusammen aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, drei Gutachterinnen oder drei Gutachtern und einem weiteren Mitglied. Mit den nachfolgenden Ausnahmen müssen alle Mitlieder des Ausschusses hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sein:
- a) In den Fällen zur Erlangung des Grades Dr.-Ing. habil., Dr. rer. oec. habil., Dr. rer. pol. habil. soll einer der drei Gutachterinnen oder drei Gutachter einer anderen Universität angehören.

- b) In den Fällen zur Erlangung des Grades Dr. phil. habil. müssen zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter einer anderen Universität angehören, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist.
- c) Im Falle eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 6 Abs. 4 sind die Gutachterinnen oder Gutachter im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Fakultäten zu benennen.

## § 8 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

- (1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat, ob die Vorleistungen in der Lehre, die gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8 nachgewiesen wurden, nach Art und Umfang ausreichend sind. Ist dies nicht der Fall, wird das Habilitationsverfahren befristet ausgesetzt; die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich und gibt ihr oder ihm Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen. Sobald die Lehrtätigkeit für ausreichend erachtet wird, wird das Verfahren nach Beschluss des Fakultätsrates fortgeführt.
- (2) Sobald die Vorleistungen in der Lehre für erfüllt erklärt worden sind, fordert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen zu benennen, die Teilgebiete aus dem von der Habilitandin oder von dem Habilitanden beantragten Fach oder Fachgebiet sind. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema der Lehrprobe aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. Die hochschulöffentliche Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Lehrprobe soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.
- (3) Zu der Lehrprobe lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Mitglieder der beteiligten Fakultätsräte sowie die Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten persönlich ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe wird vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8 eine zusammenfassende Beurteilung der Gesamtleistungen in der Lehre als Gutachten zur Didaktik erarbeitet, in dem auch das Votum der Studierenden berücksichtigt wird. Ist die Beurteilung auf Grund der Lehrprobe negativ, wird eine einmalige Wiederholung der Lehrprobe verlangt. Ist die Beurteilung auch nach Wiederholung der Lehrprobe oder auf Grund der Gesamtleistungen in der Lehre negativ, so wird das Gutachten zur Didaktik dem Fakultätsrat vorgelegt mit der Empfehlung, den Abbruch des Habilitationsverfahrens zu beschließen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine Fortsetzung des Habilitationsverfahrens mit Auflagen zum Nachweis der erforderlichen Leistungen in der Lehre beschließen.

# § 9 Einholung und Behandlung von Gutachten

- (1) Sind die Gesamtleistungen in der Lehre erfüllt, so benachrichtigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Gutachterin oder der Gutachter. Auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 3Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder die Gutachter unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen. Von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter ist ferner festzustellen, ob auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches oder Fachgebietes erforderlich ist. Die Vorlage der schriftlichen Gutachten muss in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen. Können die Gutachten nicht fristgerecht erstellt werden, so hat der Fakultätsrat neue Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.
- (2) Nach Erhalt aller Gutachten berät der Habilitationsausschuss das Ergebnis. Befindet der Ausschuss, dass das Habilitationsverfahren festgesetzt werden soll, beginnt die Auslegung gemäß Abs. 4.
- (3) Ist der Habilitationsausschuss der Auffassung, dass auf Grund der Gutachten eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist, muss ein weiteres auswärtiges Gutachten eingeholt werden.

- (4) Alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 und die Gutachten müssen vier Wochen in der Fakultätsverwaltung ausliegen. Alle gemäß § 8 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen und die Gutachten einsehen. Sie haben das Recht, dazu schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät begründet Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren unverzüglich fortgesetzt, falls keine Stellungnahmen vorliegen. Ansonsten entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der Gutachten und weiteren Stellungnahmen über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens.
- (6) Auf Grund der schriftlichen Gutachten und eventueller Stellungnahmen gemäß Abs. 4 kann der Fakultätsrat auf Empfehlung des Habilitationsausschusses eine vom Antrag abweichende Benennung des Faches oder Fachgebietes beschließen. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. Ist die Habilitandin oder der Habilitand gewillt, sich für das anders benannte Fach oder Fachgebiet zu habilitieren, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, andernfalls kann die Habilitandin oder der Habilitand den Habilitationsantrag gemäß § 13 Abs. 2 zurücknehmen.

# § 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordert die Habilitandin oder den Habilitanden auf, drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag aus seinem Fach oder Fachgebiet zu machen. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema des Vortrages aus und legt den Ort und den Termin des universitätsöffentlichen Habilitationskolloquiums fest. Das Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Disputation.

- (2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Personen gemäß § 8 Abs. 3, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen oder die Dekane aller Fakultäten der Universität werden persönlich eingeladen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann weitere Personen einladen.
- (3) Das Habilitationskolloquium findet in der Regel in deutscher Sprache statt und wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss. Das Recht, sich an der wissenschaftlichen Aussprache zu beteiligen, haben alle persönlich Eingeladenen und die promovierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
- (4) Der Habilitationsausschuss bewertet das Habilitationskolloquium. Wird das Ergebnis als nicht ausreichend angesehen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit der wissenschaftlichen Aussprache einmal wiederholt werden. Wird auch das Ergebnis der Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, so empfiehlt der Ausschuss dem Fakultätsrat, das Verfahren zu beenden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine Fortsetzung des Verfahrens mit Auflagen zum Nachweis der erforderlichen Leistungen beschließen.

#### § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf Grund der Gutachten gemäß § 9 Abs. 1, dem Gutachten zur Didaktik gemäß § 8 Abs. 4, eventueller weiterer Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 4 und des Habilitationskolloquiums erstellt der Habilitationsausschuss eine zusammenfassende Beurteilung der wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen. Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern. Die zusammenfassende Beurteilung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates unter Beachtung von § 72 Abs. 5 BbgHG bzw. der betei-

ligten Fakultätsräte zu bestätigen. Zugleich wird damit über die Zuerkennung der

Lehrbefähigung entschieden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Habilitandin oder den Habilitanden unmittelbar danach über diese Entscheidung.

- (2) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen binnen eines halben Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens einen Satz der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fakultätsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Namen aller Gutachterinnen oder Gutachter anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden von der Dekanin oder vom Dekan verlängert werden.
- (3) Sobald die Unterlagen gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder Fachgebiet zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

#### § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

Infolge der Erweiterung des Faches oder Fachgebietes oder des Wechsels in ein anderes Fach oder Fachgebiet kann auf Antrag eines Habilitierten mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitert oder geändert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch Vorlage von ihm verfasster wissenschaftlicher Arbeiten zum neuen oder erweiterten Fach oder Fachgebiet die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Vor der Beschlussfassung kann der Fakultätsrat eine Begutachtung fordern.

### § 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.
- (2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes gemäß § 9 Abs. 6 abgewichen wird.
- (3) Von der Rücknahme des Habilitationsantrages unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten

## § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates abgebrochen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer von der Dekanin oder vom Dekan oder von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ergehenden Aufforderung zum Habilitationsverfahren fristgemäß nachzukommen.
- (2) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates abgebrochen, wenn der Habilitandin oder dem Habilitanden im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.
- (3) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 abgebrochen, benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sowie die anderen deutschen und deutschsprachigen Universitäten.

## § 15 Widerspruch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, gegen das Versagen der Zulassung zur Habilitation sowie gegen die Nichtverleihung der Habilitation Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Mitteilung an die Bewerberin oder den Bewerber.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der für das Verfahren zuständigen Fakultät.

## § 16 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitierte oder der Habilitierte hat das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats. Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Urkunde ausgehändigt. Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung "Privatdozentin oder Privatdozent der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus", durch die die Mitgliedschaft zur Universität bestätigt wird.
- (2) Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer anderen Universität nachgewiesen hat, ist vom zuständigen Fakultätsrat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus die Gleichwertigkeit zu prüfen.
- (3) Die Lehrbefugnis an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung. Sie erlischt ferner durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Universität, sofern nicht die Brandenburgische Technische Universität Cottbus die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der zuständigen Fakultät. Im übrigen gilt § 53 Abs. 3 BbgHG.

## § 17 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Habilitierte oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der zuständigen Fakultät.
- (2) Die Lehrbefähigung wird auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Anhang 1

Muster der Habilitationsurkunde (für Dr.-Ing. habil., Dr. rer. oec. habil., Dr. rer. pol. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

	Herrn/Frau						
	(Vorname, Name, gegeb	enenfalls Geburtsname)					
	geb. am in						
den akademischen Grad							
Doktor der Ingenieurwissenschaften, habilitatus (DrIng. habil.)							
	nachdem im Habilitationsverfahr	en durch die Habilitationsschrift					
sowie durch eine Probevorlesung und ein wissenschaftliches Kolloquium die Fähigkeit zur Ausübung einer Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach							
	nachgewie	sen wurde.					
Cottbus, den .							
Siegel	Die Präsidentin oder der Präsident der BTU (Titel, Vorname, Name)	Die Dekanin oder der Dekan (Titel, Vorname, Name)					

## Anhang 2

# Muster der Habilitationsurkunde (für Dr. phil. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

	in Kooperation mit der Fak	tultät de	er Universität			
Herrn	/Frau					
Herrn/Frau(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)						
	geb. am	in				
den akademischen Grad						
doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)						
	nachdem im Habilitati	onsverfahren d	urch die Habilitationsschrift			
sowie durch eine Probevorlesung und ein wissenschaftliches Kolloquium die Fähigke zur Ausübung einer Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen wurde.						
Cottbus, den						
Siegel	Die Präsidentin oder der I dent der BTU (Titel, Vorname, Name)		Die Dekanin oder der Dekan (Titel, Vorname, Name)			

Anhang 3

Muster der Urkunde zur Verleihung der Venia legendi (für Dr.-Ing. habil., Dr. rer. oec. habil., Dr. rer. pol. habil., Dr. phil. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

Herrn	/Frau	
		gebenenfalls Geburtsname)
	geb. am	in
	die VENIA LEG	GENDI für das Fach
Cottbus, den		
Siegel	Die Präsidentin oder der Präsident der BTU (Titel, Vorname, Name)	Die Dekanin oder der Dekan (Titel, Vorname, Name)